

13.03.15**Empfehlungen
der Ausschüsse**

V - Fz - In

zu **Punkt ...** der 932. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2015

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Unterhaltssicherung
sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

A**1. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 2 USG)

In Artikel 2 § 22 Absatz 2 sind die Wörter "den Gesamtbetrag der Leistungen
nach § 17 Absatz 1" durch die Wörter "die Höhe des dort genannten Wehrsolds
und Wehrdienstzuschlags" zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung in § 22 Absatz 2 USG-E ist schwer verständlich beziehungs-
weise missverständlich.

In § 22 Absatz 2 USG-E muss klar zum Ausdruck kommen, dass der Wehrsold
zuzüglich des Wehrdienstzuschlags, den der freiwillig Wehrdienstleistende
erhält, zukünftig die Obergrenze für die Leistungen nach § 22 Absatz 1 USG-E
in Verbindung mit § 17 Absatz 1 USG-E bilden soll.

Die derzeitige Formulierung im Gesetzentwurf könnte ohne Weiteres auch
dahingehend missverstanden werden, dass die Leistungen nach § 17 Absatz 1
USG-E zusammen mit den Leistungen nach § 22 Absatz 1 USG-E nicht höher
sein dürfen als die Leistungen nach § 17 Absatz 1 USG-E.

Bei einer solchen Interpretation würde sich in keinem Fall ein Leistungsanspruch nach § 22 Absatz 1 USG-E ergeben. Die Änderung dient mithin der Rechtsklarheit.

B

2. Der federführende Ausschuss für Verteidigung und
der Finanzausschuss

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.